

AMTSBLATT

für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

Woche 13
Groß Kreuz
(Havel)

Freitag, den
28. März 2024

Jahrgang 2024
Ausgabe Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung des Wahlleiters für die Kommunalwahlen am 09.06.2024Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 ff. BauGB zum Bebauungsplan „Geschäftshaus Potsdamer Landstraße“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil JeserigSeite 5
- Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Wohnbebauung in der Lilienthalstraße am Sportplatz“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Krielow
Hier: Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGBSeite 6
- Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet am MC-Möbel-Ring“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Jeserig
hier: Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4(1) BauGB.....Seite 7
- Bekanntmachungen des Einwohnermeldeamtes
– Erteilung von MeldeauskünftenSeite 9
– Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG)
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“Seite 9
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft GötzSeite 9
- Kundeninformation des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland – RohrnetzspülungenSeite 10

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:

Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,
14550 Groß Kreuz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, Telefon: 03 32 07 / 351-0

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel) mit 3.600 Exemplaren erscheint mindestens zwölfmal pro Jahr und wird kostenlos verteilt.
Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch außerhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreuz (Havel),
Groß Kreuz, Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreuz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Kommunalwahlen am 09.06.2024

- zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und
– der Ortsbeiräte für die Ortsteile Bochow, Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig, Krielow, Schenkenberg und Schmergow

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17.08.2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) und der
- Ortsbeiräte für die Ortsteile Bochow, Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig, Krielow, Schenkenberg und Schmergow.

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Frist

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Hauptwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig, spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,

beim **Wahlleiter der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)**

(Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel))

schriftlich einzureichen.

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **18** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreis

Die Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter der **Gemeinde Groß Kreutz (Havel)** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung sowie Einzelbewerbende können einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) Vor- und Familiennamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und Anschrift jedes Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und sofern verwendet, auch Kurzbezeichnung; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern verwendet, auch Kurzbezeichnung; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern verwendet, auch Kurzbezeichnung; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben, den Namen des Wahlgebietes.
- e) Der **Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbdenden** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insges. **27** Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an

– Amtliche Bekanntmachungen –

- ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede oder jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**
- 7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die oder der Bewerbende **muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die oder der Bewerbende **muss durch eine Versammlung zur Aufstellung** der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - c) Die oder der Bewerbende **muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten auch für **Einzelbewerbende**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die
- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. **Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerbenden einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder **Wählergruppe (Mitgliederversammlung)** oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegierten- oder Mitgliederversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

– Amtliche Bekanntmachungen –

- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten **oder in der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel)** durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Gemeindevertretung Groß Kreutz (Havel) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind für den wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen (nicht Bewerbenden)** beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum
Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,
bei der **Wahlbehörde Gemeinde Groß Kreutz (Havel),
Einwohnermeldeamt**
Potsdamer Landstr. 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der vorgenannten Wahlbehörde ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt** vorzulegen.
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlIV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Einwohnermeldeamt, Potsdamer Landstr. 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel) aufgelegt**. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
- Außerdem hat der **Wahlvorschlagsträger** durch **schriftliche Erklärung** zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer **Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen **erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge** nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher** geleistete Unterstützungsunterschriften sind **ungültig**.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. **Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.**
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer **körperlichen Behinderung** einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann **auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen**.
Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr, schriftlich** bei der o. g. Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach **Ablauf** der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl (12.04.2024) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlIV verwiesen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

B. Wahl der Ortsbeiräte für die Ortsteile Bochow, Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig, Krielow, Schenkenberg und Schmergow.

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.6, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) gelten für die Wahl der Ortsbeiräte mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat ist der jeweilige Ortsteil. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Anzahl Mitglieder und Höchstzahl Bewerbende

In den jeweiligen Ortsbeiräten sind folgende Mitglieder zu wählen. Gleichzeitig darf der Wahlvorschlag nicht mehr als die angegebene Höchstzahl Bewerbende enthalten, wobei mindestens eine Bewerbende oder ein Bewerbender enthalten sein muss:

Mitglieder		Höchstzahl Bewerbende je Wahlvorschlag
Ortsbeirat Bochow:	3	4
Ortsbeirat Deetz:	3	4
Ortsbeirat Götz:	5	7
Ortsbeirat Groß Kreutz:	5	7
Ortsbeirat Jeserig:	5	7
Ortsbeirat Krielow:	3	4
Ortsbeirat Schenkenberg:	5	7
Ortsbeirat Schmergow:	3	4

3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

4. Die in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe

nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind für die Ortsbeiräte Bochow, Deetz, Krielow und Schmergow mindestens **3** und für die Ortsbeiräte Götz, Groß Kreutz, Jeserig und Schenkenberg mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können von mir angefordert oder von der Seite www.wahlen.brandenburg.de heruntergeladen werden oder nutzen Sie den Formularserver (siehe Button „Wahlen 2024“ auf unserer Homepage).

Groß Kreutz (Havel), 27.02.2024

Der Wahlleiter
gez. Schafföner

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Geschäftshaus Potsdamer Landstraße“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.03.2024, im Amtsblatt der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 28.03.2024, an.

Groß Kreutz (Havel), den 20.03.2024

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 ff. BauGB zum Bebauungsplan „Geschäftshaus Potsdamer Landstraße“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 19.03.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes „Geschäftshaus Potsdamer Landstraße“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig zur Auslage beschlossen. Der Entwurf in der Fassung vom Februar 2024 wurden gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den §§ 2, 2a, 3, 4 und 4a BauGB. Der Bebauungsplan dient der Entwicklung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO zur Etablierung einer Physiotherapiepraxis. Der Gel-

tungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Jeserig in der Flur 2 und umfasst das Flurstück 62. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplan 2023 sieht für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans eine gemischte Baufläche vor. Der Bebauungsplan „Geschäftshaus Potsdamer Landstraße“ wird aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) entwickelt.

Die Lage des Plangebietes ist ergänzend auf dem beigefügten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Geschäftshaus Potsdamer Landstraße“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig in der Fassung vom Februar 2024 bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Textliche Festsetzungen, der gebilligten Begründung und dem Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 08.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024

auf der Homepage der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) <https://www.geoport-gross-kreutz.de> unter „Öffentliche Auslegungen“ öffentlich aus. Zusätzlich sind in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel) zu folgenden Zeiten die Planunterlagen öffentlich einsehbar:

montags	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an: Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstr. 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel) oder per E-Mail an: info@gross-kreutz.de.

Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt werden soll, ist die Benennung des Verfassers einschließlich Anschrift anzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Groß Kreutz (Havel), den 20.03.2024

Kalsow
Bürgermeister



Lage des Plangebietes in der Ortslage Jeserig, Grundlage Brandenburgviewer 08/2023 (ohne Maßstab)
Übersichtsplan

Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Wohnbebauung in der Lilienthalstraße am Sportplatz“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Krielow

Hier: Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz hat am 04.07.2023 mit Beschluss-Nr. GV/023/23 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung in der Lilienthalstraße am Sportplatz“ beschlossen.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Krielow in der Flur 4 und

umfasst Teilflächen der Flurstücke 583 und 585.

Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch Teilflächen der als Brachland genutzten Flurstücke 585 und 583 der Flur 4
- im Westen durch die Straßenflurstücke 584 und 139

– Amtliche Bekanntmachungen –

- im Osten durch das als Sportfläche genutzte Flurstück 136
 - im Süden durch das Straßenflurstück 582
- Die Lage des Plangebietes ist ergänzend auf dem beigefügten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Planungsziel

Die Gemeinde möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans der gestiegenen Nachfrage nach Wohnbauflächen nachkommen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Entwicklung zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung in der Lilienthalstraße am Sportplatz“ wird aus der rechtskräftigen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) entwickelt.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung in der Lilienthalstraße am Sportplatz“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Krielow in der Fassung vom Januar 2024 bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Textliche Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 08.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024

auf der Homepage der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) <https://www.geoport-tal-gross-kreutz.de> unter „Öffentliche Auslegungen“ öffentlich aus.

Zusätzlich sind in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel) zu folgenden

Zeiten die Planunterlagen öffentlich einsehbar:

montags	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an: Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstr. 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel) oder per E-Mail an: info@gross-kreutz.de. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt werden soll, ist die Benennung des Verfassers einschließlich Anschrift angezeigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Gemeinde Groß Kreutz (Havel), den 11.03.2024

*Kalsow
Bürgermeister*



Übersichtsplan Lage des Plangebietes (© GeoBasis-DE/LGB (2021) dl-de/by-2-0)

Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet am MC-Möbel-Ring“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig

Hier: Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz hat am 30.08.2022 mit Beschluss-Nr. GV/062/22 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am MC-Möbel-Ring“ beschlossen.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Jeserig in der Flur 5 und umfasst die Flurstücke 239, 240/2, 248, 249, 242, 246, 245, 244 und 247 sowie Teilflächen der Flurstücke 241, 250, 238 und 243.

- Amtliche Bekanntmachungen -

Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Flurstücke 93/3, 519, 413 und 253, die als Industrie- und Gewerbeflächen genutzt werden
- im Westen durch die Flurstücke 116, 115 mit einer Grünlandnutzung und das Ackerflurstück 112 sowie das Straßenflurstück 113
- im Osten durch die Flurstücke 333, 97, 98, 196, 195 (Grünland), die Flurstücke 99, 197, 194 (Grünanlage, Gebäude- und Freifläche Wohnen) sowie das Flurstück 193 (Grünanlage, Nadelwald)
- im Süden durch die Flurstücke 211, 208, 238 teilweise (Ackerland, Nadelwald) und 243 teilweise (Unland, Nadelwald)

Die Lage des Plangebietes ist ergänzend auf dem beigefügten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Planungsziel

Die Gemeinde möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans der aktuell gestiegenen Nachfrage nach Gewerbeflächen nachkommen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine gewerbliche Baufläche vor. Die Planfläche J 5 des Flächennutzungsplans 2023 der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist Teil eines Gebietes, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, der allerdings keine Rechtskraft erlangt hat.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Entwicklung zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am MC-Möbel-Ring“ wird aus der rechtskräftigen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) entwickelt.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am MC-Möbel-Ring“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Jeserig in der Fassung vom Juni 2023 bestehend aus dem Teil I – Planzeichnung, dem Teil II – Textliche Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 08.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024

auf der Homepage der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) <https://www.geoportal-gross-kreutz.de> unter „Öffentliche Auslegungen“ öffentlich aus.

Zusätzlich sind in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel) zu folgenden Zeiten die Planunterlagen öffentlich einsehbar:

montags	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	07:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an: Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstr. 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel) oder per E-Mail an: info@gross-kreutz.de.

Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt werden soll, ist die Benennung des Verfassers einschließlich Anschrift angezeigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Gemeinde Groß Kreutz (Havel), den 11.03.2024

*Kalsow
Bürgermeister*



Übersichtsplan Lage des Plangebietes (© GeoBasis-DE/LGB (2021) dl-de/by-2-0)

– Amtliche Bekanntmachungen –

Erteilung von Meldeauskünften

Wir weisen darauf hin, dass jeder Einwohner das Recht hat, der Weitergabe seiner Daten gem. Bundesmeldegesetz zu widersprechen.

Bundesmeldegesetz (BMG) § 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- (2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums.
 Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- (3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr

vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

- (4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberechtigten im elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

Fußnote

§ 50 Abs. 4 Satz 1: Hessen – Abweichung durch Gebührennummer 421 der Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) v. 7.6.2013 GVBl. S. 410 mWv 1.11.2015 (vgl. BGBl. I 2017, 4016)

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung auf Grund § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz ist eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Einladung der Jagdgenossenschaft Götz

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Götz findet am Freitag, den 12.04.24 um 18:00 Uhr auf dem Schießplatz/Vereinsgebäude der Götzer Bergschützen statt.

Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bestätigung des Haushaltsplans

- Diskussion zu den Berichten
- Entlastung des Vorstandes
- Bericht zum Jagdgeschehen
- Sonstiges

Nach der Versammlung wird ein kleiner Imbiss gereicht.

Der Vorstand

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wasser- und Abwasserzweckverband
Werder-Havelland



Kundeninformation

Zur Entfernung von Ablagerungen in den Trinkwasserleitungen und zur Sicherung der Trinkwasserqualität führt der WAZV Werder-Havelland in folgenden Gebieten und Bereichen, Rohrnetzspülungen durch:

Nachtspülung

In der Nacht vom 07.04.24 | 22 Uhr bis zum 08.04.24 | 5 Uhr

Werder: Bereich Insel, B1 und Brandenburger Str.
Petzow: Bereich Fercher Straße und Am Schwielowsee

In der Nacht vom 08.04.24 | 22 Uhr bis zum 09.04.24 | 5 Uhr

Werder: Bereich Insel, Eisenbahn Straße, Unter den Linden, Adolf-Damaschke-Str. und Hartplatz

In der Nacht vom 09.04.24 | 22 Uhr bis zum 10.04.24 | 5 Uhr

Gebiet: Phöben

In der Nacht vom 10.04.24 | 22 Uhr bis zum 11.04.24 | 5 Uhr

Gebiete: Plessow, Plötzin, Krielow, Groß Kreutz

In der Nacht vom 11.04.24 | 22 Uhr bis zum 12.04.24 | 5 Uhr

Ferch: Bereich: Kammerode, Mittelbusch und Fercher Straße

Tagsspülung von ca. 7 bis 16 Uhr

08.–12.04.24 Werder/Straßenangaben auf unserer Internetseite einen Tag im Voraus gegeben

15.04.24	Töplitz, Leest und Götting	Schenkenberg
16.04.24	Kemnitz und Phöben	Jeserig
17.04.24	Petzow und Ferch	Götz
18.04.24	Ferch	Damsdorf
19.04.24	Ferch	Göhlisdorf
22.04.24	Ferch Kemnitzer Heide und Kammerode	Bochow und Neu Bochow
23.04.24	Glindow	Trechwitz
24.04.24	Glindow	Grebs
25.04.24	Bliesendorf und Elisabethhöhe	Netzen
26.04.24	Plessow, Plötzin und Neu Plötzin	
29.04.24	Plessow, Plötzin und Neu Plötzin	Rietz
30.04.24	Derwitz und Krielow	Prützke

In dem o. g. Zeitraum ist mit Eintrübungen des Trinkwassers in den betroffenen Orten/Gebieten/Straßen zu rechnen, die aber keine Gesundheitsgefährdungen darstellen. Ebenso können Druckminderungen im Rohrnetz auftreten.

Die Kunden werden gebeten, sich für den Zeitraum der Spülung ausreichend mit Trinkwasser zu bevorraten und während der Maßnahme kein Trinkwasser zu entnehmen, um Schäden an druckabhängigen Geräten wie Filtern, Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Boilern, Durchlauferhitzern etc. zu vermeiden. Gern stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer 03327/737553 für Detailfragen zur Verfügung.

Ihr Team WAZV Werder-Havelland

Der WAZV Werder-Havelland gibt bekannt:

Die folgenden Schmutzwasserleitungen im Bereich Groß Kreutz werden gereinigt:

Termin: 08.04.–09.04.2024

Ahornstraße, Tannenweg, Rosenweg, Tulpenweg

Termin: 09.04.2024–10.04.2024

Alte Gartenstraße, Im Bogen, Birkenstraße

Termin: 15.04.–16.04.2024

Neue Straße

Termin: 16.04.–18.04.2024

Potsdamer Straße, An der B1

Wir bitten Sie, vorsorglich Maßnahmen (Revisionschachtdeckel öffnen, Rückstausicherung kontrollieren) gegen eventuell zurückdringendes Abwasser aus dem öffentlichen Kanalnetz einzuleiten. Bitte befüllen Sie nach Beendigung der Reinigungsarbeiten alle im Haus befindlichen Geruchsverschlüsse.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

*gez. Korn
Geschäftsführer*

WICHTIGE RUFNUMMERN & SPRECHZEITEN

Hörakustiker – Sprechstunde

Born Hörgeräte aus Brandenburg, Kanalstr. 8–9, ☎ 03381/522084

Sprechstunde: einmal monatlich donnerstags von 14 bis 16 Uhr, nächste Termine: **11.04. und 23.05.2024** im Strohdachhaus, Brandenburger Str. 2, 14550 Groß Kreutz (Havel), OT Groß Kreutz

Lichtblick

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern im Landkreis Potsdam Mittelmark **jetzt in Werder, Bernhard-Kellermann-Str. 17 (Ärztelhaus)**

Telefonische Sprechzeit und Terminvereinbarungen:

DI 14:00–16:00 Uhr, DO 10:00–12:00 Uhr, ☎ 03327/573931

Online-Beratung: www.lichtblick-lehnin.de

Beratungsangebote Landkreis Potsdam-Mittelmark

ALLGEMEINE SOZIALE BERATUNG

In den einzelnen Regionen des Landkreises findet eine Sprechstunde zur allgem. sozialen Beratung statt, die jedem Bürger offensteht. Die Sozialarbeiterinnen unterstützen bei behördlichen Angelegenheiten und leisten Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen. Bei Krisensituationen (Trennung, Wohnraumsuche, Krankheit, Schulden etc.) bieten sie eine individuelle Beratung an. Sie erhalten Rat und Unterstützung für Pflegebedürftige und deren Angehörige sowie eine individuelle Wohnraumberatung. Die Allgemeine Soziale Beratung im Landkreis Potsdam-Mittelmark findet in den Beratungszentren Bad Belzig, Teltow, Werder (Havel), Brandenburg/Havel, Kloster Lehnin und Beelitz statt.

Der Pflegestützpunkt im Beratungszentrum Werder bietet Ihnen im Rahmen der Pflegeberatung unabhängige und kostenlose Information zu allen Fragen der Pflege, bei Pflegebedürftigkeit und Behinderungen, auch in Form von aufsuchender Arbeit.

Darüber hinaus erhalten Sie in den Beratungszentren des Landkreises Potsdam-Mittelmark Unterstützung und Beratung:

- wenn Sie durch Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung Probleme bei der Bewältigung Ihres Alltags haben,
- bei drohender Wohnungslosigkeit,
- für Frauen und Mädchen in Not,
- für Menschen mit psychischen Erkrankungen,
- in Fragen des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts
- bei Fragen der Integration und
- bei Problemen mit Sucht und Drogen

Beratungszentrum Brandenburg a. d. Havel, Deutsches Dorf 45–47

Tel: 03381-796156, Fax: 03381-2099730 mobil: 01577-2161889

für weitere Termine, Dienstag: 9.00–17.00 Uhr,

Donnerstag: 9.00–13.00 Uhr (offene Sprechstunde)

Beratungszentrum Kloster Lehnin, Klosterkirchplatz 17 (Cecilienhaus)

Tel: 03382-768 480, Fax: 03382-768 481 mobil: 01577-2161889,

E-Mail: Kerstin.Gerwien@diakonissenhaus.de für weitere Termine

Mittwoch: 13.00–16.30 Uhr (offene Sprechstunde)

Ansprechpartnerin:

Frau Kerstin Gerwien, Diplom Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin

AUSSENSPRECHSTUNDE DES SOZIALPSYCHIATRISCHEN DIENSTES, FACHDIENST GESUNDHEIT

Information: Die Außensprechstunde des sozialpsychiatrischen Dienstes in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel) wird auf Grund der geringen Inanspruchnahme eingestellt.

BERATUNG FÜR MENSCHEN MIT DEMENZ UND IHRE ANGEHÖRIGEN

Beratungsregionen: Gemeinde Kloster Lehnin, Amt Beetzsee, Amt Wusterwitz, Amt Ziesar, Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Ansprechpartnerin: Antje Kirchhoff

Lothar-Kreyssig-Haus, Klosterkirchplatz 6, 14797 Kloster Lehnin

Tel: 0152-22543287, E-Mail: antje.kirchhoff@diakonissenhaus.de

www.diakonissenhaus.de

Wir möchten Ihnen eine Anlaufstelle geben, bei der Sie sich über die unterschiedlichen, vielfältigen Themenbereiche und Fragestellungen, welche sich im Verlauf der Demenz ergeben, informieren und Rat suchen

können. Wir unterstützen Sie bei Behördengängen, dem Ausfüllen von Formularen und dem Stellen von Anträgen. Zu Ihrer Entlastung vermitteln wir ehrenamtliche Helfer/-innen und begleiten Sie bei der Suche nach unterstützenden Angeboten in Ihrer Region. Die Beratungsstelle bietet Ihnen die Möglichkeit des Hausbesuches, telefonische Beratung und Sprechstunden nach Vereinbarung. Das Beratungsangebot ist für Angehörige und Betroffene kostenlos.

Sprechstunde in Brandenburg/Havel – Beratungszentrum des

Landkreises, Deutsches Dorf 45–47, 14776 Brandenburg

► MO | 09:30-12:30 Uhr

Notrufe

Polizei	☎ 110
Feuerwehr/Rettungsdienst	☎ 112
Kassenärztlicher Notfalldienst	☎ 03381/701017

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Werder (Havel), Götz, Groß Kreutz (Havel), Göhlsdorf, ☎ 116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst kann montags, dienstags, donnerstags 19–7 Uhr des nächsten Tages, mittwochs und freitags 13–7 Uhr des nächsten Tages, samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen 7–7 Uhr des nächsten Tages in Anspruch genommen werden. An den Werktagen ist ab 7 Uhr bis zum jeweiligen Beginn des Bereitschaftsdienstes der Hausarzt bzw. seine Vertretung auch außerhalb seiner Sprechzeiten zuständig.

Für akute Notfälle ist weiterhin die Notrufnummer ☎ 112 verfügbar.

☞ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Die Zahnärzte der Stadt Brandenburg haben sich mit den Kollegen in Kloster Lehnin, Groß Kreutz, Götz, Damsdorf und Golzow zusammengeschlossen. Informationen über den aktuellen diensthabenden Zahnarzt finden die Bürger

- in der MAZ
- in der BRAWO
- im Stadtkanal Brandenburg (SKB)
- im Städtischen Klinikum Brandenburg ☎ 03381 4110.

☞ Rufnummern

Wohnungsbaugesellschaft Ziesar mbH

Petriwinkel 4, 14793 Ziesar

☎ 033830 / 667 0 | E-Mail: info@wbg-ziesar.de

Gasversorgung

EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH

Großbeerstraße 181 – 183, 14482 Potsdam

☎ 0331/7495-321

Strom

E.DIS Netz GmbH

Standort Derwitz, Am Berliner Ring 12, 14542 Werder (Havel)

☎ 03361/7332333

Abfallwirtschaft

APM, Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH, Bahnhofstraße 19

14823 Niemegk

☎ 033843/30614

Grundbuchamt

Brandenburg, Magdeburger Straße 47

☎ 03381/398500

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Magdeburger Straße 47

☎ 03381/398500

Finanzamt

Brandenburg, Magdeburger Straße 46

☎ 03381/397100

Mittelmärkische Arbeitsgemeinschaft zur Integration in Arbeit (MAIA)

☎ 033841/91800 (Telefon-Service)

WICHTIGE RUFNUMMERN & SPRECHZEITEN

Agentur für Arbeit

Kirchhofstraße 39, 14776 Brandenburg
☎ 03381/20800

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Niemöller Straße 1, 14006 Bad Belzig
☎ 033841/910

Bauaufsichtsamt des Landkreises PM

Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow
☎ 03327/318340

KFz-Zulassungsbehörde/Fahrerlaubnisbehörde

Am Gutshof 1–7, 14542 Werder (Havel)
☎ 03327/7390

Wohngeldstelle

Postanschrift: Niemöller Straße 1, 14806 Bad Belzig
☎ 033841/91368

Besucheranschrift: Lankeweg 4, 14513 Teltow

Kataster- und Vermessungsamt

Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow
☎ 03328/318-316

Ortsvorsteher in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Ortsteil Bochow: Robert Plamann, Damsdorfer Straße 2
14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 0173/2363828

Sprechstunde: bei Bedarf nach telefonischer Vereinbarung

Ortsteil Deetz: Burghard Süring, Zum Königsberg 17,
14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 033207/52013 oder 0151/400 80 231

Sprechstunde: bei Bedarf nach telefonischer Vereinbarung

Ortsteil Götz: Renate Dannenberg, Götzer Dorfstraße 42,
14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 033207/32376

Sprechstunde: bei Bedarf nach telefonischer Vereinbarung

Ortsteil Groß Kreutz: Thomas Becker, Triftstraße 11,
14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 0176/43039217

im Obergeschoss, Alte Gartenstr. 2

Sprechstunde: bei Bedarf nach telefonischer Vereinbarung

Ortsteil Jeserig: Andreas Gohlke, Potsdamer Landstraße 23 a,
14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 0178/1314569

Sprechstunde: bei Bedarf nach telefonischer Vereinbarung

Ortsteil Krielow: Bernd Gebauer, Siedlerweg 6,
14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 033207/32372

Sprechstunde: bei Bedarf nach telefonischer Vereinbarung
im Gemeindehaus Krielow, Lilienthalstraße 27

Ortsteil Schenkenberg: Bodo Richter, Wustermarkstraße 66,
14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 033207/309708

Sprechstunde: bei Bedarf nach telefonischer Vereinbarung

Ortsteil Schmergow: Reinhard Keding, Deetzer Siedlung 17,
14550 Groß Kreutz (Havel), ☎ 0174/9811965,

Sprechstunde: bei Bedarf nach telefonischer Vereinbarung

Notrufnummern der Wasser- u. Abwasserzweckverbände

Ortsteile Deetz und Schmergow

Wasser- und Abwasserzweckverband Nauen
Havariedienst der Sachsen-Wasser GmbH
☎ 033831/40790

Ortsteile Groß Kreutz und Krielow

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder „Havelland“
☎ 0180/2223134

Ortsteile Bochow, Jeserig und Schenkenberg

Wasser- und Abwasserzweckverband „Emster“ Jeserig
Havariedienst der AWEK KG für Abwasser:
☎ 033207/52112, ☎ 0177/3888069

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder „Havelland“
für Trinkwasser ☎ 0180/2223134

Ortsteil Götz

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder „Havelland“
für Trink- und Abwasser ☎ 0180/2223134

Störungsmeldungen Straßenbeleuchtung

Wir bitten Sie, Störungsmeldungen unter folgender Rufnummer abzugeben: ☎ 03361/733 23 33. Ihre Meldung ist auch per E-Mail möglich unter: EDI_Betrieb_Derwitz@e-dis.de.

Hierzu wird um folgende Angaben gebeten:

1. Ort
2. Straße
3. Kennzeichnung am Mast oder Hausnummer
4. nach Möglichkeit Telefonnummer des Anrufenden für Rückfragen.

Sprechstunden der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) bietet jeweils am 1. Dienstag des Monats in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung im OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b eine Sprechstunde an.

Schiedsperson: Herr Lars Mende, Telefon: 0172 8990870,
E-Mail: lars.mende.001@gmail.com

Sprechzeiten der Revierpolizisten

Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr, Erdgeschoss – Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung, ☎ 033207/351-11

Anschrift der Polizeiwache Brandenburg: Magdeburger Str. 52,
14770 Brandenburg, ☎ 03381/5600, Fax: 03381/561229

Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

Ortsteil Groß Kreutz

Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreutz (Havel)
(ehemalige Gemeindeverwaltung)

Frau Welle, ☎ 56 29 15, E-Mail: bibo.gross-kreutz@web.de

DI 14:00–18:00 Uhr MI geschlossen

DO 14:00–17:00 Uhr FR geschlossen

SA 09:30–11:00 Uhr, aber nur am 1. Samstag im Monat,
an anderen Samstagen ist geschlossen

Ortsteil Götz

Götzer Dorfstraße 50, Gemeindehaus, 14550 Groß Kreutz (Havel)
Frau Peske, ☎ 569 150, DO 17:00–18:00 Uhr